Kundmachung

ST. MARGARETHEN
IM BURGENLAND

Zahl: CH-kuvr-2026/3
Betreff: GR-Beschlüsse
Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.09.2026 im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

1) Nachtragsvoranschlag 2026
- **a. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes**
- **b. Mittelfristiger Finanzplan**

a. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes

Der Ergebnisvoranschlag weist einen negativen Saldo 0 in Höhe von EUR -931.000,00 auf.
Der Finanzierungsvoranschlag weist einen negativen Saldo 5 in Höhe von EUR -359.200,00 auf.

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenlandes für das Haushaltsjahr 2026 kann der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlages dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn liquide Mittel in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Tagesabschluss vom 31.08.2026 ist zu entnehmen, dass liquide Mittel in Höhe von EUR 1.740.818,82 vorhanden waren.

b. Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan ist angeschlossen.

Im Übrigen bildet das Auflageexemplar des 1. Gemeindenachtragsvoranschlages 2026 einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2) Widmung und Entwidmung von öffentlichen Gut – Verordnung (Haussatzstraße 39)

Der Gemeinderat beschließt die im Teilungsplan des Dipl. Ing. Markus Jobst, GZ 19245/26 ausgewiesenen Trennstücke 4 und 6 im Gesamtausmaß von 10 m² unentgeltlich in das öffentliche Gut zu übernehmen sowie das Trennstück 5 im Ausmaß von 3m² entsprechend der beiliegenden Verordnung dem Gemeingebrauch zu entwidmen.

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

3) Straßenabtretungsvertrag – Bauer Rita

Vertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland
Hauptplatz 1 • 7062 St. Margarethen
T +43 2680 2202 • F +43 2680 2202 - 6 • E post@st-margarethen.at • www.st-margarethen.at
Bankverbindung • RB Neusiedlersee-Hügelland • IBAN AT50 3301 2000 0240 0208 • UID ATU59074478

4) Abtretungsvertrag – Dr. Johannes Schäfer und Katharina Schäfer

Vertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

5) Dienstbarkeitsvertrag mit Netz Burgenland GmbH – Grst.Nr. 1847/51 und 1847/12

Dienstbarkeitsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

6) Dienstbarkeitsvertrag mit Netz Burgenland GmbH – Grst.Nr. 1847/7

Dienstbarkeitsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

7) Grundstückverkauf an den Familypark – Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat beschließt, der Abtretung bzw. dem Verkauf einer Teilfläche des im öffentlichen Gut stehenden Grundstückes Nr. 1650, KG St. Margarethen, gemäß vorliegendem Teilungsentwurf grundsätzlich zuzustimmen.

Die endgültige Kaufvereinbarung sowie die Festlegung des Kaufpreises erfolgen nach Vorliegen eines verbindlichen Angebotes des Familyparks sowie der endgültigen Vermessungsunterlagen. Als Grundlage für die weiteren Verhandlungen wird ein derzeit bekannter Richtwert von ca. € 27,–/m² herangezogen, zuzüglich allfälliger Aufschläge im Zusammenhang mit der bestehenden Güterwegsanlage.

8) Kaufvertrag Pfarrgründe – Grundstück Nr. 4221/69

Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

9) Servitutsvertrag mit Mag. (FH) Estella Karoline Csermak und Wolfgang Scheitz betreffend Grundstücks Nr. 409 und 5287/5

Servitutsvetrag (liegt im Gemeindeamt auf)

10) Löschungserklärung – Grundstück Nr. 4221/50

Löschungserklärung (liegt im Gemeindeamt auf)

11) Aufstellungsrecht des Vergnügungsparks anlässlich des Kirtages – Vereinbarung

Dem Ansuchen von Frau Verena Gager auf Verlängerung des alleinigen Aufstellungsrechtes für den Vergnügungspark während des Kirtages in St. Margarethen im Burgenland wird stattgegeben.

Die vorliegende Vereinbarung (liegt im Gemeindeamt auf) wird für den Zeitraum 2027 bis 2031 genehmigt und abgeschlossen.

12) 1. Änderung Teilbebauungsplan „St. Margarethen – Berg" – Beschlussfassung

Verordnung und Rechtsplan (liegt im Gemeindeamt auf)

13) Bebauungsplan für das „Ortsgebiet" – Beschlussfassung

Verordnung und Rechtsplan (liegt im Gemeindeamt auf)

14) Projekt „Naturtouristische Infrastruktur in der Region Westufer Neusiedler See" – Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland beschließt, dass die Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland am Projekt „Naturtouristische Infrastruktur in der Region Westufer Neusiedler See" teilnimmt. Das Projekt „Naturtouristische Infrastruktur in der Region Westufer Neusiedler See" wird über die LAG nordburgenland plus abgewickelt.

Die geschätzten Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf EUR 84.000,00.

Davon müssen 80% vom Bruttobetrag gefördert werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland beschließt gleichzeitig, die Vorfinanzierung des Gesamtbetrages der Gemeinde zu übernehmen.

15) Auflassung von öffentlichem Gut (Grst. Nr. 3518 und 3519) sowie Verkauf an Herrn Johannes und Frau Regina Händler – Beratung und Beschlussfassung

Die Durchführung der Straßenregulierung im Bereich Teichweg gemäß dem Teilungsentwurf GZ 1213/2017 der Vermessung PunktGenau ZT KG wird angestrebt. In diesem Zusammenhang ist die unentgeltliche Abtretung der Teilflächen der Grundstücke Nr. 3769/1 und 3769/2 in das öffentliche Gut vorgesehen.

Im Anschluss daran werden die im öffentlichen Gut (EZ 4) inneliegenden Grundstücke Nr. 3518 im Ausmaß von 187 m² sowie Nr. 3519 im Ausmaß von 209 m² an Herrn und Frau Händler zu einem Kaufpreis von € 1,50/m² veräußert.

Die Kosten für die Erstellung des Teilungsplanes im Zuge der Straßenregulierung Triftgasse werden von der Gemeinde getragen.
Die grundbücherliche Durchführung der Straßenregulierung Teichweg kann gemäß § 15 ff LTG über Antrag beim Vermessungsamt Eisenstadt erfolgen. Gleiches gilt für die grundbücherliche Durchführung der Auflassung der ehemaligen Wassergräben, welche seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt werden.

16) Verpachtung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 5642/1 an Herrn Karl Ernst – Beratung und Grundsatzbeschluss

Zur Sicherstellung der Erschließung des neu entstehenden Grundstückes Nr. 5642/12 gemäß Teilungsplan des Vermessungsbüros Jobst, GZ 18643/24, wird die Errichtung einer Zufahrt über das gemeindeeigene Grundstück Nr. 5642/1 im Ausmaß von ca. 20 m Länge und max. 5 m Breite im Rahmen einer privatrechtlichen Servitutsvereinbarung in Aussicht gestellt.

Voraussetzung ist eine entsprechende Verkehrsflächenwidmung, für die der Antragsteller ein Widmungsverfahren bei der Gemeinde einzubringen hat.

Die Zufahrt ist vom Antragsteller auf eigene Kosten herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Dies umfasst insbesondere Verkehrssicherung und Winterdienst. Eine Asphaltierung ist nicht vorgesehen, zulässig ist eine tragfähige, nicht asphaltierte Ausführung. Die Verlegung von Leitungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Die grundbücherliche Sicherstellung sowie die Ausarbeitung eines Servitutsvertrages werden vorausgesetzt.

17) Pachtvertrag mit Herrn Karl Pusser betreffend Grundstück. Nr. 4991/21

Pachtvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

18) Vermietung des Tourismusbüros – Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass das Tourismusbüro an Herrn Stefan Flonner und seinen Geschäftspartner DI Karl Osterseher vermietet werden kann. Die Höhe des monatlichen Mietzinses orientiert sich an der Vermietung des Geschäftslokals Altdorfer. Ein entsprechender Mietvertrag ist auszuarbeiten und dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

19) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der bestehenden temporären 30 km/h-Beschränkung auf der Landesstraße L210 (Ödenburger Straße) in eine ganzjährige Geschwindigkeitsbeschränkung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland richtet an die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung die dringliche Bitte, als erlassende Behörde die Verordnung vom 30.10.2009, Zahl EU-10-03-14-119 dahingehend abzuändern, dass die im § 2 festgelegte zeitliche Begrenzung der Verkehrsbeschränkung vom 1.5. bis 30.9. eines jeden Jahres entfernt wird und dass somit – in dem in der Verordnung festgelegten Abschnitt – die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ganzjährig gilt.

20) Beratung und Beschlussfassung über die nachträgliche Genehmigung und dauerhafte Standortfestlegung eines Marterls auf dem Grundstück Nr. 1414/2, Eigentümer Gemeinde St. Margarethen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland genehmigt nachträglich die Errichtung eines Marterls auf einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1414/2 (Gemeindeeigentum) und Nr. 1415 (öffentliches Gut) und beschließt die dauerhafte Festlegung des bestehenden Standortes.

Die Errichtung erfolgte mit Zustimmung des Bürgermeistes und wird hiermit ausdrücklich bestätigt.

Die Erhaltung, Instandhaltung sowie die Verkehrssicherung des Marterls obliegen den Errichtern Maria und Harald Hosiner bzw. deren Rechtsnachfolgern. Als Rechtsnachfolger gelten jene Personen, die die Rechte und Pflichten der Errichter übernehmen. Dies ist der Gemeinde auf Verlangen bekannt zu geben.

Der Standort kann geändert, verlegt oder das Marterl entfernt werden, wenn öffentliche Gründe dies erfordern; dabei wird nach Möglichkeit mit den Errichtern bzw. deren Rechtsnachfolgern Rücksprache gehalten.

Belehrung:
Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.
Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 08.10.2026
Abgenommen am: